



## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Boeb)**

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juli 2008)**

#### **I. Grundsätzliches**

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) fokussiert ihre Stellungnahme auf die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im Beschaffungswesen. Die EKF begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der behördlichen Kontrolle der Einhaltung dieses in der Bundesverfassung garantierten Rechts.

Seit 1981 ist das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit in der Bundesverfassung geregelt. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann trat 1996 in Kraft. Trotzdem verdienten die Frauen in der Schweizer Privatwirtschaft 2006 im Mittel 19.1 % weniger als ihre männlichen Kollegen. 40% davon oder 7.6% sind nicht durch objektive Faktoren erklärbar. Sie sind allein auf das Geschlecht zurückzuführen bzw. diskriminierend.

Die geschlechtsbedingte Lohndiskriminierung ist in den letzten Jahren nur wenig zurückgegangen. Dies trotz Einführung des Gleichstellungsgesetzes. Die im letzten Jahr durchgeführte Evaluation des Gesetzes hat gezeigt, dass die Umsetzung der Lohngleichheit durch die vorgesehenen individualrechtlichen Klagemöglichkeiten allein nicht bewerkstelligt werden kann, sondern der Staat dafür mehr Mitverantwortung übernehmen muss.

Bereits im geltenden Recht ist die Einhaltung der Lohngleichheit ebenso Voraussetzung für einen öffentlichen Auftrag wie die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbedingungen. Mit der Selbstdeklaration werden die anbietenden Unternehmen auf ihre Verpflichtungen hingewiesen.

Es lässt sich beobachten, dass sich die Unternehmen seit Veröffentlichung der Analyseinstrumente und seit der Einführung von Stichkontrollen im Rahmen des Beschaffungswesens ihrer Pflicht zur Einhaltung der Lohngleichheit stärker bewusst werden und vermehrt Massnahmen treffen.

Die EKF geht davon aus, dass die Einhaltung der Lohngleichheit eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte. Sie erachtet es deshalb als sinnvoll und zeitgemäss, die Nichteinhaltung der Lohngleichheit als Ausschlussgrund aufzuführen.

## II. Zu einzelnen Punkten

### 1. Einhaltung der Lohngleichheit

Die EKF begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der behördlichen Kontrolle der Einhaltung des in der Bundesverfassung garantierten Rechts auf Lohngleichheit.

Ein Unternehmen, das die Lohngleichheit oder andere Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, wird künftig von der Beschaffungsstelle ausgeschlossen oder muss Sanktionen gewärtigen. Damit wird die heutige Rechtslage geklärt (heute: Kann-Formulierung).

Es ist selbstverständlich, dass der Bund als bedeutender Auftraggeber Güter und Dienstleistungen nur von Unternehmen beschafft, die die Gesetze einhalten, so auch die Lohngleichheit. Die Einhaltung der Lohngleichheit liegt zudem im Interesse der Unternehmen selber u.a. auch deshalb, weil sie zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen beiträgt. Wettbewerbsverzerrungen können zu Gunsten von Unternehmen entstehen, die die Lohngleichheit nicht einhalten.

Die Überprüfung der Lohngleichheit im Rahmen des Beschaffungswesens wird mittels einer ökonomisch-statistischen Methode – genannt Regressionsanalyse – durchgeführt. Dabei kommt dort zurzeit eine Toleranzschwelle von 5% zur Anwendung. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass in der standardisierten Überprüfung möglicherweise nicht alle in einem Unternehmen angewandten, lohnrelevanten Faktoren berücksichtigt werden. Es kann nicht das Ziel sein, möglichst viele Unternehmen zu sanktionieren oder von öffentlichen Aufträgen auszuschliessen. Als Unterstützung für die Unternehmen stellt das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann EBG das Selbsttestinstrument «LOGIB» kostenlos auf dem Internet zur Verfügung.

### 2. Konventionalstrafe

Die EKF erachtet die Beibehaltung der Konventionalstrafe, wie sie als Sanktion im erläuternden Bericht aufgeführt wird, als wichtiges Instrument. Die Überprüfung bzw. Kontrolle der Lohngleichheit benötigt eine gewisse Zeit (Aufwand für die Datenaufbereitung und Auswertung). Deshalb werden Kontrollen meistens **nach** Vertragsabschluss durchgeführt. Das Beschaffungsverfahren soll nicht unnötig verlängert werden. Aus diesem Grund stellt die Konventionalstrafe im Rahmen der Lohngleichheit ein wichtiges Sanktionsmittel dar. Die EKF ist der Meinung, dass die Formulierung zur Konventionalstrafe im erläuternden Bericht verstärkt werden sollte (vgl. Erläuternder Bericht S. 69, Art 56 Abs. 2 EBoeB). Vorschlag:

«...Insbesondere die Vereinbarung von empfindlichen Konventionalstrafen im Fall der Nichteinhaltung von rechtlichen Anforderungen oder Eignungskriterien ist für die Durchsetzung notwendig.»

### 3. Listen

Die EKF bedauert, dass im BoeB-Entwurf nicht geklärt wird, wie die Informationen von Unternehmen gehandhabt werden, die die Lohngleichheit oder andere gesetzliche Anforderungen nicht einhalten. Im erläuternden Bericht wird zu Art. 26 ausgeführt, dass die Beschaffungsstellen sogenannte «schwarze» Listen führen können. Es ist problematisch, wenn einzelne Beschaffungsstellen je eigene Listen führen. Damit wird ein einheitliches Vorgehen des Bundes oder der Kantone gegenüber fehlbaren Unternehmen verhindert. Es wäre äusserst stossend, wenn ein Unternehmen trotz gravierender Verletzung der Lohngleichheit weiterhin öffentliche Aufträge erhält, nur weil die Beschaffungsstellen nicht über dieselben Informationen verfügen.

Deshalb sollte unbedingt im neuen BoeB das Führen von «schwarzen» Listen einheitlich geregelt werden (Aufnahme auf und Löschen von der Liste, Datenschutz). Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass diese Listen allen Beschaffungsstellen des Bundes bzw. der Kantone zugänglich sind.

#### **4. Kontrollkompetenz**

Die EKF bedauert, dass im Entwurf des BoeB die Zuständigkeit für Kontrollen im Bereich der Lohngleichheit nicht klar geregelt wird. Zwar handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um ein Rahmengesetz, welches für Bund und Kantone gleichermaßen gilt. Der Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen ist eine staatliche Aufgabe. Dies betrifft auch die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des Beschaffungswesens. Die EKF ist der Ansicht, dass für Kontrollen bezüglich Einhaltung der Lohngleichheit eine zuständige Instanz bezeichnet werden muss. Diese muss gewährleisten, dass die Kontrollen nach einheitlichen Kriterien, fachlich korrekt und auf qualitativ hohem Niveau durchgeführt werden. Auf Bundesebene verfügt das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern EBG über das notwendige Fachwissen und die praktische Erfahrung.

Die EKF schlägt vor, dass auf Bundesebene das EBG als zuständige Kontrollinstanz eingesetzt und mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird. Auf kantonaler Ebene wären analoge Lösungen anzustreben. Insbesondere ist die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen mit dem EBG vorzusehen. Damit würde vermieden, dass sich die Unternehmen mit kantonal unterschiedlich ausgestalteten Kontrollen konfrontiert sehen. Die positiven Kontrollresultate wären dann auch einfacher auf verschiedene Ausschreibungsverfahren anwendbar.